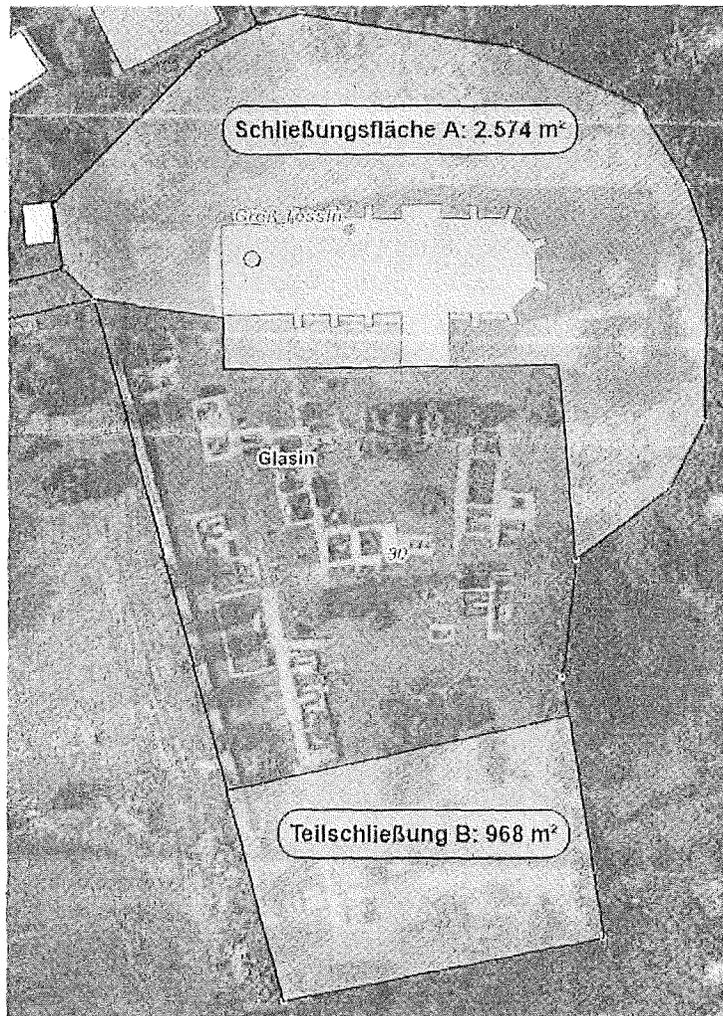


## Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Groß Tessin als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 (§ prüfen!) der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Neukloster hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Groß Tessin am ~~15.06.21~~ gefasst:

### Beschluss:

Auf dem Friedhof in Groß Tessin, Gemarkung Groß Tessin, Flur 1, Flurstück 30, mit einer Größe von 6.157 m<sup>2</sup> wird die nördliche und südliche Friedhofsseite mit einer Größe von A: 2.574 m<sup>2</sup> (Nordbereich) und B: 968 m<sup>2</sup> (Südbereich) laut Grafik zu Bestattungszwecken geschlossen.



Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

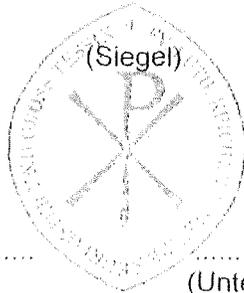
### In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 15.06.21



(Unterschrift)



(Unterschrift)

PAUL-F. GLIER, ASTOR

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Küth

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates